

Stellvertretende Schiedsperson gesucht

Der Präsident des Amtsgerichts Kassel hat die Gemeinde Ahnatal informiert, dass die Amtszeit der stellvertretenden Schiedsperson der Gemeinde Ahnatal, die zukünftig für diese Funktion nicht mehr zur Verfügung steht, am 17. Mai 2010 endet.

Die Mitglieder des Schiedsamtes werden für die Dauer von 5 Jahren durch die Gemeindevertretung gewählt und vom Präsident des Amtsgerichts bestätigt. Die Aufgaben sind im Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) geregelt.

Demnach ist das Schiedsamt zuständig für

1. für die Verfahren, in denen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung ein Einigungsversuch durchzuführen ist,
2. für sonstige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören oder an ihnen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Weitere detailliertere Informationen über die Aufgaben findet man auf der Homepage des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de

Nach § 3 HSchAG sollen Schiedspersonen folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
- wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
- wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

- bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
- nicht in dem Bezirk des Schiedsamtsbezirk wohnt;
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gem. § 4 HSchAG machen wir die bevorstehende Wahl hiermit öffentlich bekannt und bieten interessierten Personen die Möglichkeit sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu bewerben.

Haben Sie Interesse an dieser interessanten Tätigkeit?

Dann senden Sie uns bis zum 7. März 2010 eine kurze Bewerbung mit Lebenslauf an folgende Adresse: Gemeinde Ahnatal, Wilhelmsthaler Str. 3, 34292 Ahnatal

Wir würden uns über Ihre Bewerbung freuen. Sollten Sie dazu noch Fragen haben, dann steht Ihnen die Gemeindeverwaltung, Herr Dieter Semdner, unter der Telefonnummer 628-111 oder per E-Mail unter dieter.semdner@ahnatal.de gern zur Verfügung.